2. Bebauungsplanänderung „Gewerbebrache Riedstraße“, Albstadt-Ebingen

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 07.02.2020 beteiligt wurden, ist kein Rücklauf erfolgt.	
1. Deutsche Telekom Technik GmbH 2. Regionalverband Neckar-Alb	
Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 07.02.2020 beteiligt wurden, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	
1. Regierungspräsidium Tübingen 2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 3. Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion 4. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege 5. Deutsche Bahn AG 6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 7. Netze BW Wasser GmbH	

Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 28.02.2020	
Natur- und Denkmalschutz: Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden aber durch die Rodung einzelner Bäume und durch die Versiegelung bzw. Bebauung umweltrelevante Eingriffe verursacht.	In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen. Darüber hinaus wurden Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Sicherung der ökologischen Funktion in den Bebauungsplan aufgenommen. **BV: Wird berücksichtigt.**
Aus naturschutzrechtlicher Sicht spricht hier nichts gegen die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung bzw. gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Die Hinweise bzw. Festlegungen bezüglich der Rodungszeiträume von Gehölzen und den Bauzeitenbeschränkungen entsprechend der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurden in den Bebauungsplan übernommen und müssen verbindlich beachtet werden.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen.**
Da möglicherweise das Fällen von Bäumen und der Abriss von Gebäuden zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten führen wird und da höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten betroffen sein könnten, müssen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vorgriff auf das Bauvorhaben Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion durchgeführt werden. Als Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF Maßnahmen) müssen, wie vom Gutachter empfohlen, jeweils 5 Nistkästen für höhlenbrütende Arten (Haussperling, Kohlmeise) angebracht werden. Daneben müssen mindestens 10 Fledermauskästen an geeigneten (nicht ausgeleuchteten) Stellen im Umfeld des Bebauungsplangebietes aufgehängt werden.	Die geforderten Maßnahmen werden zeitnah durchgeführt. **BV: Wird berücksichtigt.**

Zudem muss das Roden von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungsphase der Tiere beschränkt werden.	Eine entsprechende Festsetzung wurde im Textteil des Bebauungsplanes getroffen. **BV: Wird berücksichtigt.**

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden keine vorgebracht.